

## **Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der DF Deutsche Forfait AG gemäß § 161 AktG zu den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex"**

Vorstand und Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG erklären hiermit, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 18. März 2025 den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 28. April 2022, bekannt gemacht im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 27. Juni 2022 ("DCGK 2022"), mit den nachfolgenden Ausnahmen entsprochen wurde und zukünftig entsprochen wird:

- Empfehlung A.2, B.1 und C.1 Satz 2 DCGK 2022 (Diversitätskriterium)  
Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen ausdrücklich das Streben des DCGK nach Diversität und stehen einer diversen Besetzung von Führungsfunktionen und Gremienzusammensetzung offen gegenüber. Primär werden bei der Besetzung von Führungsfunktionen und Vorstandspositionen sowie bei Wahlvorschlägen für Aufsichtsratsmitglieder aber die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen des Einzelnen berücksichtigt. Das Kriterium der Diversität wird erst nachrangig herangezogen.
- Empfehlungen A.3 (Abdeckung nachhaltigkeitsbezogener Ziele durch das Kontroll- und Risikomanagementsystem und A.5 (Beschreibung des gesamten internen Kontroll- und Risikomanagementsystems)  
Gemäß diesen Empfehlungen sollen das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken, und es sollen im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems beschrieben und zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme Stellung genommen werden. Diese Empfehlungen gehen damit deutlich über die gesetzlichen Anforderungen der §§ 91 Abs. 2 und 3 AktG, 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB hinaus. Das Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem der Gesellschaft entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Die Darstellung im Lagebericht der Gesellschaft beschränkt sich weiterhin – wie gesetzlich gefordert und von Vorstand und Aufsichtsrat für angemessen gehalten – auf die Beschreibung der wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess.
- Empfehlung B.2 DCGK 2022 (Beschreibung der Nachfolgeplanung)  
Vorstand und Aufsichtsrat werden sich regelmäßig mit Fragen der Nachfolgeplanung beschäftigen, es wird jedoch davon abgesehen, in der Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289f HGB) die diesbezügliche Vorgehensweise zu beschreiben. Angesichts der Größe der

Gesellschaft und ihrer Organe ist ein formalisiertes Verfahren insoweit nicht erforderlich und würde lediglich zur Erhöhung des Verwaltungsaufwands der Gesellschaft führen.

- Empfehlung B.5 und C.2 DCGK 2022 (Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder)

Altersgrenzen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder bestehen bei der DF Deutsche Forfait AG nicht und sind auch nicht vorgesehen.

Die Organmitglieder der DF Deutsche Forfait AG werden ausschließlich nach den Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen ausgewählt, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Die Festlegung von Altersgrenzen würde die Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten unangemessen einschränken.

- Empfehlung C.1 DCGK 2022 (Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat)

Der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG hat derzeit kein formelles Kompetenzprofil für das Aufsichtsratsgremium und seine Zusammensetzung erarbeitet.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden anhand der für ihr Amt erforderlichen Kompetenz ausgewählt. Der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG ist der Auffassung, dass das Vorhandensein von Kenntnissen und Fähigkeiten in gewissen Fachgebieten, etwa der Rechnungslegung und -prüfung, der Außenhandelsfinanzierung, des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts, des Sanktionsrechts sowie in für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen, sinnvoll und erforderlich ist. Andererseits hält er die starre Festlegung von Kompetenzkriterien aufgrund der geringen Größe der Gesellschaft und ihres Aufsichtsrats für nicht erforderlich und potentiell sogar kontraproduktiv. Da es kein formelles Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat gibt, enthält die Erklärung zur Unternehmensführung auch keine Qualifikationsmatrix zum Stand der Umsetzung eines solchen Kompetenzprofils.

- Empfehlung D.1 DCGK 2022 (Zugänglichmachung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats)

Der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Abweichend von Empfehlung D.1 des DCGK 2022 hat der Aufsichtsrat die Geschäftsordnung aber nicht auf der Internetseite der DF Deutsche Forfait AG zugänglich gemacht. Die wesentlichen Verfahrensregeln für den Aufsichtsrat sind durch das Aktiengesetz sowie durch die Satzung vorgegeben und damit bereits öffentlich zugänglich. Eine Veröffentlichung der Geschäftsordnung auf der Internetseite bringt deshalb aus Sicht des Aufsichtsrats keinen Mehrwert.

- Empfehlungen D.2 und D.4 DCGK 2022 (Ausschussbildung im Aufsichtsrat)

Derzeit hat der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG keine Ausschüsse gebildet. Da der Aufsichtsrat gegenwärtig nur aus drei Mitgliedern besteht, erscheint die Einrichtung solcher Ausschüsse nicht zweckmäßig. Die Effizienz der Tätigkeit eines so kleinen Aufsichtsrats kann durch Ausschussbildung nicht sinnvoll weiter erhöht werden. Die Aufgaben, für die der DCGK die Bildung von Fachausschüssen empfiehlt, werden vom Gesamtaufsichtsrat wahrgenommen.

- Empfehlung D.11 DCGK 2022 (Bericht über Fortbildungs- und Unterstützungsmaßnahmen)

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Bei ihrer Amtseinführung werden sie von den amtierenden Aufsichtsratsmitgliedern unterstützt, sich mit den für ihre Tätigkeit wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraut zu machen. Mit Blick auf die Größe der Gesellschaft und des nur aus drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrats, der über alle Angelegenheiten als Gesamtgremium (ohne Ausschüsse) entscheidet, erscheint jedoch auch insoweit ein formalisiertes Vorgehen und eine entsprechende Beschreibung im Bericht des Aufsichtsrats entbehrlich.

- Empfehlung F.2 DCGK 2022 (Veröffentlichung von Finanzinformationen)

Die DF Deutsche Forfait AG veröffentlicht den Geschäftsbericht nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums. Vielmehr richtet sich die DF Deutsche Forfait AG nach den vorgeschriebenen Fristen der Vorschriften der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse für den Teilbereich des General Standards sowie des Wertpapierhandelsgesetzes, da Vorstand und Aufsichtsrat diese Fristen für angemessen halten. Die DF Deutsche Forfait AG beabsichtigt, diese Praxis auch in Zukunft fortzuführen.

- Empfehlung G.3 DCGK 2022 (Horizontaler Vergütungsvergleich)

Derzeit nimmt der Aufsichtsrat bei der Beurteilung der Üblichkeit der Vorstandsvergütung keinen Vergleich mit anderen Unternehmen vor. Aufgrund der speziellen Branche der Gesellschaft ist der Aufsichtsrat der Auffassung, dass es keine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen gibt, die er dazu heranziehen könnte. Sollte sich dies in Zukunft ändern, wird der Aufsichtsrat jedoch eine Vergleichsgruppe von Unternehmen, die hinsichtlich Größe, Umsatz, Mitarbeiterzahl, Marktkapitalisierung und Branche vergleichbar sind, zur Beurteilung der Üblichkeit der Vorstandsvergütung heranziehen.

- Empfehlung G.4 DCGK 2022 (Vertikaler Vergütungsvergleich)

Der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG zieht bei der Beurteilung der Üblichkeit der Vorstandvergütung auch nicht die Vergütungsstruktur innerhalb der Gesellschaft heran. Als

Holdinggesellschaft bietet die DF Deutsche Forfait AG weder für den oberen Führungskreis noch für die Belegschaft insgesamt geeignete Vergleichsmaßstäbe.

- Empfehlung G.6 und G.7 DCGK 2022 (Mehrjährige Bemessungsgrundlage der variablen Vorstandsvergütung)

Die variable Vergütung der Vorstandsmitglieder (Tantieme) hat derzeit keine mehrjährige Bemessungsgrundlage, sondern bemisst sich an kurzfristigen Zielen. Die Vorstandsmitglieder werden prozentual am Jahresgewinn der DF Deutsche Forfait AG beteiligt. In der Summe ist die Tantieme begrenzt auf 150 % des Jahresfestgehalts eines jeweiligen Vorstandsmitglieds.

Der Aufsichtsrat hält eine derartige Regelung für sachgerecht. Im Vordergrund der Vorstandstätigkeit steht derzeit und auch in den kommenden Jahren der kurz- bis mittelfristige Erfolg der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat ist deshalb überzeugt, dass sich die Leistung des Vorstands am besten anhand der jährlichen Ergebnisse der Gesellschaft bemessen lässt. Der Aufsichtsrat wird diese Entscheidung aber regelmäßig überprüfen und auch langfristige Vergütungsbestandteile in Erwägung ziehen, wenn dies aufgrund der weiter erfolgreichen Entwicklung der Gesellschaft angezeigt erscheint.

Da der Vorstand derzeit keine langfristigen Vergütungsbestandteile erhält, findet auch Empfehlung G.10 DCGK 2022 keine Anwendung.

- Empfehlung G.10 DCGK 2022 (Aktienbasierte Vergütung)

Die variable Vergütungskomponente wird derzeit nicht in Aktien der Gesellschaft angelegt oder aktienbasiert gewährt, sondern bar abgegolten.

Aktienbasierte Vergütungskomponenten spiegeln vor allem die langfristige Unternehmensentwicklung wider. Da derzeit der kurz- bis mittelfristige Erfolg der Gesellschaft im Vordergrund der Vorstandstätigkeit steht und die variable Vergütung deshalb auf eine Jahrestantieme beschränkt ist (s.o. zu Empfehlung G.6 und G.7 DCGK 2022), ist der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG der Auffassung, dass eine aktienbasierte Vergütung gegenwärtig nicht zielführend ist.

Köln, 16 März 2026

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat